

|                                |                                        |                              |                         |                 |                                  |
|--------------------------------|----------------------------------------|------------------------------|-------------------------|-----------------|----------------------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b>    | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/5886-01</b> | <b>Termin<br/>01.09.2020</b> | <b>Sportausschuss</b>   |                 |                                  |
| <b><u>Beschlussvorlage</u></b> |                                        |                              | <b>öffentlich</b>       |                 |                                  |
| <b>Termin</b>                  | <b>Gremium</b>                         |                              | <b>Vorlage<br/>zur*</b> | <b>Ergebnis</b> | <b>Beschluss-<br/>kontrolle*</b> |
| 01.09.2020                     | Sportausschuss                         |                              | B                       |                 |                                  |

## **Beratungsgegenstand**

Überlassungsvertrag mit dem Verein Reitclub Oberhausen 1950 e. V. (RCO) über Grundstücksflächen innerhalb des städtischen Grundstücks Bauerfeld 159, 46047 Oberhausen

## **Beschlussvorschlag**

Der Sportausschuss stimmt dem 2. Nachtrag zum Überlassungsvertrag vom 05.03.1964 (1. Nachtrag vom 29.10.1998) zu.

|                                                                                                |                                                                                                                 |                                         |                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| <b>Bereichsleiter<br/>Bereich 2-5/Sport</b>                                                    | <b>Dezernent<br/>Dezernat 3</b>                                                                                 | <b>Kämmerer</b>                         | <b>Oberbürgermeister</b>                                       |
| <b>H.-B. Reuschenbach<br/>Datum: 17.08.2020</b>                                                | <b>J. Schmidt<br/>Datum: 18.08.2020</b>                                                                         | <b>Datum</b>                            | <b>Datum</b>                                                   |
| * Vorlage zur:<br>Anhörung (A)<br>Kenntnisnahme (K)<br>Vorberatung (V)<br>Beschlussfassung (B) | * Ergebnis :<br>Zustimmung (Z)<br>Ablehnung (A)<br>Änderung (Ä)<br>Anhörung vollzogen (AV)<br>Kenntnisnahme (K) | Beschlusskontrolle:<br><br>Ja oder nein | Beteiligung:<br><br>Personalrat []<br>Gleichstellungsstelle [] |

|                             |                                        |                              |                       |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|-----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/5886-01</b> | <b>Termin<br/>01.09.2020</b> | <b>Sportausschuss</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|-----------------------|

## Konsequenzen

### a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

### b) Sonstige

## Begründung

Der mit Datum vom 05.03.1964 mit dem Reitclub Oberhausen 1950 e. V. (RCO) geschlossene Grundstücksüberlassungsvertrag (1. Nachtrag vom 29.10.1998) über Grundstücksflächen innerhalb des städtischen Grundstücks Bauerfeld 159, 46047 Oberhausen, läuft zum 31.12.2023 aus. Der Verein nutzt das Grundstück intensiv für seine Vereinszwecke.

Auf dem Grundstück hat der Verein außerdem im Rahmen eines Erbbaurechtes eine Reithalle, eine Wohnung und mehrere Zubehörräume errichtet. Das Erbbaurecht ist bis zum 31.12.2023 bestellt.

Der Verein nimmt an dem Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ teil und wird in diesem Zuge seine Reitanlage sanieren. Nach Nr. 4.2 der Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“ muss der Verein ein mindestens 10-jähriges Nutzungsrecht über die Sportstätte nachweisen, um die Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen. Hierzu zählt auch das Nutzungsrecht für das von der Stadt Oberhausen überlassene Grundstück.

Somit ist ein langfristiger Grundstücksüberlassungsvertrag (Laufzeit bis zum 31.12.2033) erforderlich, um dem Verein eine Partizipation am Förderprogramm zu ermöglichen (s. Anlage).

Die Laufzeit des Erbbaurechtes zwischen der Stadt Oberhausen und dem RCO wird parallel zu diesem Vertrag durch den Bereich 0-7/SIM ebenfalls bis zum 31.12.2033 verlängert.

## Anlagen

Überlassungsvertrag des Reitclub Oberhausen 1950 e. V. inklusive 1. Nachtrag  
2. Nachtrag

Bereich 1-3 per Fax 5124 43

z. Hd. Hr. Maschke  
Überlassungsvertrag  
-----

abgem.: 20/12/07

Zwischen der Stadt Oberhausen,  
vertreten durch den Rat der Stadt,  
dieser vertreten durch den Oberstadtdirektor,  
nachstehend kurz "Stadt" genannt

und

dem Reitclub Oberhausen 1950 e.V.,  
vertreten durch den Vorstand:  
Dr. Helmut Schmidt, 1. Vorsitzender und  
Walter Schulte-Holthaus, Geschäftsführer,  
nachstehend kurz "Verein" genannt,  
wird hiermit folgender

Überlassungsvertrag

abgeschlossen:

#### § 1

Die Stadt überläßt dem Reitclub Oberhausen 1950 e.V. aus ihrem Grundstück Gemarkung Oberhausen-Dümpten, Flur 1, Nr. 456/139, die südlich der Sportplatzanlage im Schönefeld gelegene Fläche, groß etwa 5.500 qm, zu Turn- und Spielzwecken.

#### § 2

Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. 4. 1964 und dauert bis zum 31. 3. 1984. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht von einem der Vertragsschließenden jeweils 3 Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine schriftliche Kündigung erfolgt.

#### § 3

Die Überlassung der städtischen Sportplatzanlage an den Verein erfolgt unentgeltlich.

§ 4

Der Verein hat das Recht, den Sportplatz zu den von der Stadt - Sportamt - festgesetzten Zeiten zu benutzen.

§ 5

Die Stadt hat das Recht, das Überlassungsverhältnis sofort aufzuheben, wenn:

- a) die Stadt das Grundstück dringend für eigene Zwecke benötigt,
- b) der Verein aus dem Verzeichnis der Jugendpflege und Leibesübungen treibenden Vereine gestrichen wird,
- c) der Verein seinen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt,
- d) der Verein den Charakter der Gemeinnützigkeit verliert.

Irgendwelche Schadenersatzansprüche wegen der sofortigen Aufhebung des Vertrages nach a) bis d) oder aus einem sonstigen Rechtsgrund stehen dem Verein nicht zu.

§ 6

Dem Verein obliegt ohne Rücksicht auf die Benutzungszeiten zu jeder Zeit die Reinigung der Platzanlage und die polizeimäßige Reinigung der an dem Grundstück gelegenen Straßen und Wege, die Beseitigung von Schnee und Eis auf diesen, sowie das Bestreuen der Gehflächen mit abstumpfenden Mitteln, wie Asche, Sand oder Sägemehl, gegen die Entstehung gefahrbringender Glätte, und zwar während der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen.

Für etwaige Folgen aus der Verletzung der Bestimmungen des Abs. 1 haftet der Verein als Gesamtschuldner.

- 3 -

§ 7

Für Schäden aller Art, die den Benutzern, der Stadt oder sonstigen Dritten durch die und während der Benutzung der Sportplatzanlage und ihrer Aufbauten entstehen, haftet der Verein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Verein hat gegen das Risiko der gesetzlichen und vertraglich übernommenen Haftung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluß dieser Versicherung ist der Stadt (Sportamt) vor dem Beginn der Vertragszeit nachzuweisen. Alsdann hat der Verein von Jahr zu Jahr, und zwar jeweils bis zum 1. 10. des jeweiligen Jahres der Stadt nachzuweisen, daß die Versicherungsprämie gezahlt ist und somit Versicherungsschutz besteht.

§ 8

Den Beauftragten der Stadt ist zu jeder Zeit das Betreten der Sportplatzanlage gestattet.

§ 9

Eine Ausfertigung der Bestimmungen für die Inanspruchnahme städtischer Sportanlagen und Sportgeräte im Stadtgebiet Oberhausen ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Verein hat diese Bestimmungen durch Unterschrift für sich als verbindlich anzuerkennen.

§ 10

Gerichtsstand ist Oberhausen.

§ 11

Der bisherige Pachtvertrag vom 14. 3. 1958 gilt mit Inkrafttreten dieses Überlassungsvertrages als erloschen.

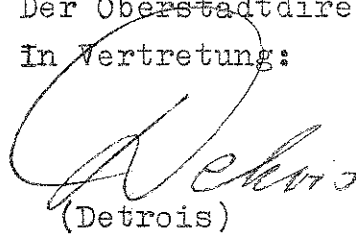
- 4 -

§ 12

Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung  
des Vertrages.

Oberhausen, den 5. März 1964

Stadt Oberhausen  
Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung:

  
(Detrouis)

Beigeordneter

  
.....  
H. Pommerehne  
.....  
W. Schulth. Volkmann  
.....  
.....



1 Anlage

Die Stadt Oberhausen  
handelnd durch den Oberbürgermeister Drescher  
und den Beigeordneten Schusky,  
- nachstehend "Stadt" genannt -

und

der Reitclub Oberhausen 1950 e. V.,  
vertreten durch den Vorstand,  
- nachstehend "Verein" genannt -

schließen hiermit folgenden

**Nachtrag**  
zum  
Überlassungsvertrag vom 05.03.1964

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.04.1964 und endet am 31.12.2023. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht von einem der Vertragsschließenden jeweils 3 Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine schriftliche Kündigung erfolgt.“

Die übrigen Bestimmungen des Überlassungsvertrages bleiben unverändert.

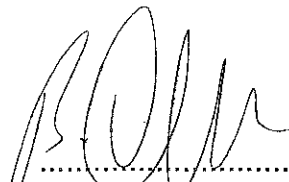
Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Nachtragsvereinbarung.

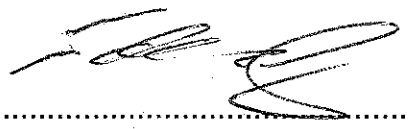
Oberhausen, 29. Okt. 98

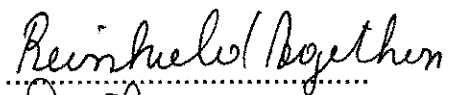
Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
Bereich Sport und Freizeit

Reitclub  
Oberhausen e. V.

I. V.

  
Drescher

  
Schusky

  
D. Schwarz

Die Stadt Oberhausen  
handelnd durch den Oberbürgermeister Schranz  
und dem Beigeordneten J. Schmidt  
- nachstehend „Stadt“ genannt -

**und**

der Reitclub Oberhausen 1950 e. V.  
vertreten durch den Vorstand  
- nachstehend „Verein“ genannt -

schließen hiermit folgenden

## **2. Nachtrag**

zum  
Überlassungsvertrag vom 05.03.1964

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.04.1964 und endet am 31.12.2033. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht von einem der Vertragsschließenden jeweils 3 Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine schriftliche Kündigung erfolgt“.

Die übrigen Bestimmungen des Überlassungsvertrages bleiben unverändert.

Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Nachtragsvereinbarung.

Oberhausen,

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister

I. V.

Reitclub Oberhausen e. V.

.....  
D. Schranz  
Oberbürgermeister

.....  
J. Schmidt  
Beigeordneter

.....  
1. Vorsitzender RCO

.....  
Vorstandsmitglied RCO